

RS Vwgh 2004/5/26 2001/08/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2004

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §2;

Rechtssatz

Jedermann ist verpflichtet, sich Kenntnis von den ihn betreffenden Gesetzen zu verschaffen; diese Verpflichtung gilt auch für Ausländer (Hinweis Bydlinski in Rummel, Rz 4 zu § 2 ABGB). Die Rechtskenntnis ist nur dann nicht vorwerfbar, wenn die Rechtskenntnis unzumutbar war (Hinweis a.a.O. Rz 3).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080127.X04

Im RIS seit

02.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at